



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
„Geographie/Geography“  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 30. September 2009**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-46.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-46.pdf))

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geographie/Geography“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. August 2010  
(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-29.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-29.pdf))

Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011  
(Fundstelle [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf))

## INHALTSVERZEICHNIS

|   |    |
|---|----|
| § 29 Geltungsbereich.....                                   | 3  |
| § 30 Prüfungsausschuss .....                                | 3  |
| § 31 Studienbeginn und -dauer .....                         | 4  |
| § 32 Ziele des Studiums.....                                | 4  |
| § 33 Struktur des Studienganges .....                       | 5  |
| § 34 ECTS-Leistungspunkte und Module.....                   | 7  |
| § 35 Studien- und Praktikumsleistungen, Modulprüfungen..... | 8  |
| § 36 Bachelorarbeit.....                                    | 10 |
| § 37 Fachnotenberechnung und Gesamtnotenberechnung .....    | 11 |
| § 38 In-Kraft-Treten.....                                   | 11 |

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung**

### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang „Geographie/Geography“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und für das Haupt- und Nebenfach Geographie im Rahmen anderer Bachelorstudiengänge gemäß jeweiliger Studien- und Fachprüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die APO Vorrang.

### **§ 30 Prüfungsausschuss**

- (1) Die an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren sowie die unbefristet angestellten hauptamtlichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Faches Geographie bilden den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang „Geographie/Geography“.
- (2) <sup>1</sup>Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

### § 31 Studienbeginn und -dauer

<sup>1</sup>Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

### § 32 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Bachelorstudiums der Geographie ist der Erwerb fachspezifischer geographischer Grundkompetenzen, insbesondere die Fähigkeit,
  - a) physisch-geographische und humangeographische Phänomene und Sachverhalte in ihrer räumlichen Verbreitung zu kennen sowie in ihren Entstehungs- und Wirkungszusammenhängen einzuordnen und zu interpretieren;
  - b) Vorgänge und Fakten in den geographischen Gesamtzusammenhang einzuordnen und die Bezüge zu anderen Wissenschaftsbereichen zu erkennen;
  - c) die geographische Dimension vergangener und gegenwärtiger Phänomene zu erkennen und darzustellen sowie zukünftige Entwicklungen abzuleiten;
  - d) geographische Fachliteratur und Datenquellen zu erschließen und kritisch auszuwerten;
  - e) geographische Sachverhalte und Zusammenhänge sowohl nach wissenschaftlichen Grundsätzen als auch für eine breite Öffentlichkeit angemessen mündlich und schriftlich darzustellen.
  
- (2) <sup>1</sup>Das Studium im erweiterten Hauptfach Geographie führt zu einem ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Geographie. <sup>2</sup>Das Studium im Hauptfach Geographie führt zu diesem Abschluss, sofern die Bachelorarbeit in Geographie angefertigt wird.
  
- (3) Der Bachelorstudiengang „Geographie/Geography“ vermittelt daher
  - a) einen Überblick und exemplarisch vertiefte Kenntnisse zentraler physisch- und humangeographischer Phänomene und Prozesse;
  - b) einen Überblick und exemplarisch vertiefte Kenntnisse zur regionalen und allgemeinen Geographie;

- c) anwendungsorientierte Kenntnisse in aktuellen geographischen Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken, unter anderem in der Nutzung und fachbezogenen Anwendung computergestützter Geodatenverarbeitungen.
- (4) Das Fachstudium wird ergänzt durch das Studium Generale, das auch genutzt werden soll, um übergreifende berufspraktische, didaktische und fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben und/oder zu vertiefen.
- (5) Die Ziele des Bachelorstudiengangs „Geographie/Geography“ werden erreicht durch
- a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in den drei Teilbereichen der Allgemeinen Geographie, der Regionalen Geographie und der grundlegenden Methoden der Geographie;
  - b) das Absolvieren der Moduleilprüfungen und Modulprüfungen
  - c) den Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Arbeitens (EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, außeruniversitäre Praktika, Präsentationstechniken);
  - d) die Abfassung einer Bachelorarbeit im erweiterten Hauptfachstudium oder im Studium der Geographie als erstem Hauptfach;
  - e) Selbststudium.

### § 33 Struktur des Studienganges

- (1) <sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ im Fach Geographie sind Module im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit und 18 ECTS-Punkte auf das Studium Generale.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich durch Studium des Faches Geographie in Kombination mit einem Nebenfach oder aus der Kombination mehrerer Fächer. <sup>2</sup>Geographie im Rahmen des Bachelorstudiums „Geographie/Geography“ kann studiert werden als

- a) erweitertes Hauptfach zu 120 ECTS-Punkten, hinzu kommen die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) sowie ein Nebenfach zu 30 ECTS und das Studium Generale (18 ECTS-Punkte).
  - b) ein erstes Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten, kombiniert mit einem erweiterten Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten und einem Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten; hinzu kommen die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) im Hauptfach sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte).
  - c) eines von zwei Hauptfächern zu je 75 ECTS-Punkten, hinzu kommen die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) in Geographie als erstem Hauptfach sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte).
- (3) Geographie im Rahmen eines anderen Bachelorstudiums kann studiert werden als
- a) Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten, kombiniert mit einem weiteren Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten.
  - b) als erweitertes Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten.
  - c) als Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten.
- (4) <sup>1</sup>Als zweites Hauptfach, erweitertes Nebenfach oder Nebenfach können alle Fächer gemäß Anhang der APO gewählt werden, außerdem an anderen Universitäten angebotene Fächer, soweit ein entsprechendes Lehrangebot an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fehlt und entsprechende Kooperationsvereinbarungen vorhanden sind. <sup>2</sup>Für Studierende, die nach dem Bachelor oder parallel zu ihm das Staatsexamen im Schulfach Geographie anstreben, wird aufgrund der einschlägigen Vorschriften der Lehramtsprüfungsordnung die Kombination zweier Hauptfächer empfohlen.
- (5) <sup>1</sup>Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. <sup>2</sup>Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.
- (6) <sup>1</sup>Hauptunterrichtssprache des Bachelorstudiengangs „Geographie/Geography“ ist Deutsch. <sup>2</sup>Mündliche und schriftliche Beiträge sowie Hausarbeiten und die

Bachelorarbeit können in allen Lehrveranstaltungen in Absprache mit der Dozentin bzw. dem Dozenten außer auf Deutsch auch in Englisch oder auch in einer anderen Fremdsprache erbracht werden.

### § 34 ECTS-Leistungspunkte und Module

- (1) Für ein erfolgreiches Studium des Faches Geographie im Bachelorstudiengang müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden.
- (2) Geographie als erweitertes Hauptfach (120 ECTS-Punkte)
  - a) Das fachwissenschaftliche Studium im erweiterten Hauptfach umfasst jeweils zwei Basismodule in den Bereichen Physische Geographie (zusammen 20 ECTS) und Humangeographie (zusammen 20 ECTS) sowie ein Basismodul Fachmethodik I (10 ECTS).
  - b) Aus dem Bereich der Aufbaumodule ist die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Regionale Geographie (15 ECTS) und dem Modul Allgemeine Geographie (15 ECTS) sowie einem Modul Fachmethodik II (15 ECTS) verpflichtend.
  - c) Aus dem Bereich des Vertiefungsmoduls ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens fünfzehn Geländetagen (Geländeübung, Exkursion) im Umfang von mindestens 15 ECTS nachzuweisen.
  - d) Mindestens 10 ECTS-Punkte sind im Aufbaumodul Berufspraxis zu erwerben.
  - e) Es wird empfohlen, im Rahmen des Studium Generale (18 ECTS) zusätzlich ein oder mehrere berufsvorbereitende Praktika im Umfang von 30, 60, 90, 120 oder 150 Stunden zu erbringen. Dabei wird für jeweils 30 Praktikumsstunden ein ECTS-Punkt ausgewiesen.
- (3) Geographie als Hauptfach (75 ECTS-Punkte)
  - a) Das fachwissenschaftliche Studium im Hauptfach umfasst jeweils zwei Basismodule in den Bereichen Physische Geographie (zusammen 20 ECTS) und Humangeographie (zusammen 20 ECTS) sowie ein Basismodul Fachmethodik I (10 ECTS).

- b) Aus dem Bereich der Aufbaumodule ist die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Allgemeine Geographie (15 ECTS) oder wahlweise an dem Modul Regionale Geographie (15 ECTS) und einem Modul Fachmethodik II (10 ECTS) verpflichtend.
- c) Es wird empfohlen, im Rahmen des Studium Generale (18 ECTS) ein oder mehrere berufsvorbereitende Praktika im Umfang von 30, 60, 90, 120 oder 150 Stunden sowie ein bis fünf Exkursions- und Geländetage zu erbringen. Dabei wird für jeweils 30 Praktikumsstunden sowie jeweils einen Exkursions- und Geländetag (inklusive Vor- und Nachbereitung) je ein ECTS-Punkt ausgewiesen.

(4) Geographie als erweitertes Nebenfach (45 ECTS-Punkte)

Das fachwissenschaftliche Bachelorstudium im erweiterten Nebenfach „Geographie/Geography“ erfordert den Nachweis von je zwei Basismodulen Humangeographie I und II (20 ECTS), dem Basismodul Physische Geographie I (10 ECTS) und wahlweise von einem Aufbaumodul Regionale Geographie (15 ECTS) oder Allgemeine Geographie (15 ECTS).

(5) Geographie als Nebenfach (30 ECTS-Punkte)

Das fachwissenschaftliche Bachelorstudium Geographie als nicht erweitertes Nebenfach (30 ECTS) erfordert den Nachweis von zwei Basismodulen Humangeographie I und II (20 ECTS) sowie dem Basismodul Physische Geographie I (10 ECTS).

### § 35 Studien- und Praktikumsleistungen, Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>In den Basismodulen (B1 bis B5n) sind Studienleistungen zu erbringen und Modulteilprüfungen abzulegen. <sup>2</sup>In den Aufbaumodulen Regionale Geographie (B6) und Allgemeine Geographie (B7) sind Studienleistungen zu erbringen und eine abschließende Modulprüfung abzulegen. <sup>3</sup>Im Aufbaumodul Fachmethodik II (B8) und im Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10) sind Studienleistungen zu erbringen. <sup>4</sup>Im Aufbaumodul Berufspraxis (B9) sind Studien- und Praktikumsleistungen zu erbringen.



- (2) <sup>1</sup>Die Zulassungsvoraussetzung zum Basismodul B5 „Fachmethodik I“ und zu den Aufbaumodulen B6, B7 und B9 ist das erfolgreiche Absolvieren von mindestens einem Basismodul zur Physischen Geographie und einem Basismodul zur Humangeographie. <sup>2</sup>Zur Belegung der Veranstaltung „Großräume der Erde“ im Aufbaumodul Regionale Geographie (B6) bzw. der Veranstaltung „Globale Phänomene“ im Aufbaumodul Allgemeine Geographie (B7) muss mindestens eine andere Veranstaltung im jeweiligen Modul absolviert worden sein. <sup>3</sup>Die Zulassungsvoraussetzung zum Aufbaumodul B8 Fachmethodik II ist das erfolgreiche Absolvieren von mindestens einem Basismodul zur Physischen Geographie und einem Basismodul zur Humangeographie sowie dem Basismodul B5 „Fachmethodik I“.
- (3) <sup>1</sup>In den einzelnen Modulen sind Vorlesungen, Übungen, Seminare, Hauptseminare, Projektseminare und Lehrveranstaltungen mit praktischen Inhalten im Umfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden zu absolvieren. <sup>2</sup>Dabei sind Referate, Hausarbeiten, Protokolle, praktische Arbeiten, mündliche oder schriftliche Prüfungen oder Portfolios als Studienleistungen zu erbringen. <sup>3</sup>In Lehrveranstaltungen mit praktischen Inhalten beträgt der Praxisanteil 50 bis 90%. <sup>4</sup>In Modulen, in denen Modulteilprüfungen und Studienleistungen bzw. ausschließlich Studien- oder Praktikumsleistungen zu erbringen sind, ist der Nachweis dieser Leistungen Voraussetzung für das Bestehen des jeweiligen Moduls. <sup>5</sup>Im Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10) sind mindestens fünfzehn Geländetage (Geländepraktika, Exkursionen) zu absolvieren. <sup>6</sup>Dabei sind Referate, Hausarbeiten, Protokolle, praktische Arbeiten, mündliche oder schriftliche Prüfungen oder Portfolios als Studienleistungen zu erbringen.
- (4) Im Rahmen des Moduls „Berufspraxis (B9)“ ist neben Studienleistungen in einem Projektseminar (2 SWS) ein mindestens vierwöchiges Praktikum in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von insgesamt mindestens 150 Praktikumsstunden bei Behörden, Verbänden oder Unternehmen mit geographischen Aufgaben oder bei entsprechenden Forschungseinrichtungen zu absolvieren.

- (5) <sup>1</sup>Soweit Modulteilprüfungen zu erbringen sind, sind in jedem Modul zwei schriftliche oder mündliche Modulteilprüfungen oder eine mündliche und eine schriftliche Modulteilprüfung oder eine Hausarbeit und ein Referat abzulegen. <sup>2</sup>Die schriftliche Modulteilprüfung dauert mindestens 20 Minuten und höchstens 90 Minuten; die mündliche Modulteilprüfung dauert mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten. Die Hausarbeit hat einen Umfang von maximal 15 Seiten.
- (6) <sup>1</sup>Soweit Modulprüfungen zu erbringen sind, ist in jedem Modul entweder eine schriftliche oder eine mündliche Modulprüfung abzulegen. <sup>2</sup>Die schriftliche Modulprüfung dauert mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten, die mündliche Modulprüfung dauert mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls und der darin zu erbringenden Studienleistungen.
- (7) <sup>1</sup>Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden benotet. <sup>2</sup>Im Falle von mehreren benoteten Modulteilprüfungen wird die Modulnote durch Gewichtung der anteilig für die Modulteilprüfungen ausgewiesenen ECTS-Punkte gebildet. <sup>3</sup>Studienleistungen werden bei der Bildung der Modulnote nicht berücksichtigt

### § 36 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende in einem Teilbereich der Geographie über grundlegende und hinreichend spezialisierte Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein exemplarisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Geographie wird vom Prüfungsamt unter der Voraussetzung erteilt, dass die fünf Basismodule sowie ein Aufbaumodul erfolgreich absolviert wurden. <sup>2</sup>Die Zulassung ist unter Vorlage der genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel spätestens am Ende des fünften Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin bzw. einem prüfungsberechtigten Fachvertreter vereinbart.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Arbeit schriftlich zu beurteilen. <sup>2</sup>Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) <sup>1</sup>Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Zweitbegutachtung vorzunehmen. <sup>2</sup>Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Bachelorarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

### **§ 37 Fachnotenberechnung und Gesamtnotenberechnung**

- (1) <sup>1</sup>Im erweiterten Hauptfach, im ersten und zweiten Hauptfach sowie im erweiterten Nebenfach werden aus den Noten der Basismodule und den Noten der Aufbaumodule jeweils Teilnoten durch arithmetische Mittelung gebildet. <sup>2</sup>Zur Bildung der Fachnote werden die beiden Teilnoten und die Note der Bachelorarbeit arithmetisch gemittelt.
- (2) Bei der Gesamtnotenberechnung wird die Fachnote in Geographie mit der auf das Fach insgesamt entfallenden ECTS-Punktzahl gewichtet.

### **§ 38 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. September 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2009.**

**Bamberg, 30. September 2009**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. September 2009 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2009.